

NATURSCHUTZVEREIN KASSEEDORF e.V.

Satzung

*Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Kasseedorf
am 06. März 1997,
§ 3 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 geändert aufgrund der Entscheidung
des Finanzamtes Lübeck vom 17. April 1997
geändert durch die JHV am 7. Juli 2017*

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „**Naturschutzverein Kasseedorf e. V**“ (im folgenden „Verein“ genannt). Sein Sitz ist Kasseedorf. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist der Schutz und die Erhaltung von Natur und Umwelt in der Gemeinde Kasseedorf als Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze durch

- *Förderung des Natur- und Umweltbewusstseins durch Aufklärung und Information* und
- *Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen.*

Eine wesentliche Aufgabe ist die Betreuung der im Gemeindegebiet ausgewiesenen Naturschutzgebiete im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Mitgliedskarte erworben.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des fälligen Jahresbeitrages.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) den Zwecken des Vereins entgegenhandelt,
- b) das Ansehen des Vereins erheblich schädigt,
- c) mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Gegen den schriftlich erklärten und begründeten Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen eines Monats zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Durch Austritt oder Ausschluss ausscheidenden Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen zu.

§ 6 Mittel

1) Der Verein erwirbt seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen jeglicher Art.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag soll bis zum 31. März eines Jahres gezahlt werden. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen über die Höhe der Mitgliedsbeiträge treffen.

(2) Über die Verwendung der Geldmittel und der Sachwerte entscheidet der Vorstand, der hierüber auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern Rechenschaft abzulegen hat.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- die/der Vorsitzende
- ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
- die/der Kassenführer/in
- die/der Schriftführer/in.

Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand durch Berufung eines Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Entzieht die Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied das Vertrauen, so verliert es sein Amt. Die Mitgliederversammlung hat dann unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und leitet die Geschäfte des Vereins. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung vorbehalten sind.

Die/der Vorsitzende oder - im Falle der Verhinderung – der/die stellvertretende Vorsitzende berufen bei Bedarf die Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit

einfacher Mehrheit gefasst. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann die/der Vorsitzende nach frühestens 14 Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

(5) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben sind.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss unter ausschließlicher Berücksichtigung fachlicher Eignung Beisitzerinnen/Beisitzer für bestimmte Aufgabenbereiche zu bestellen. Sie sind der jeweils nächsten Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

...

Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

(2) Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder
2. die Wahl der Rechnungsprüfer/innen
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
5. die Änderung der Satzung
6. die Auflösung des Vereins
7. die Anrufungen gegen Ausschlüsse
8. die Abwahl von Vorstandsmitgliedern
9. sonstige vom Vorstand vorgelegte Tagesordnungspunkte.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Versammlungsleiter/in.

(4) Die/der Vorsitzende hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das insbesondere die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Das Vermögen des Vereins wird durch die/den Kassenführer/in im Einvernehmen mit dem Vorstand verwaltet. Die Jahresrechnung wird von zwei Mitgliedern des Vereins als ehrenamtliche Rechnungsprüfer/innen geprüft. Die Niederschrift über die Prüfungshandlung ist auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

(2) Die Personen, die die Rechnung prüfen, dürfen kein Vorstandsamt bekleiden. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Satzungsänderung

Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Falls an dieser Versammlung nicht mindestens zwei Drittel der eingetragenen Mitglieder teilnehmen, muss frühestens nach 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die die Auflösung des Vereins mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den als gemeinnützig anerkannten Rechtsnachfolger, der einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, an die Gemeinde Kasseedorf, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden hat.